



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Mai 2020
(OR. en)

13031/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0216 (NLE)**

**FDI 35
SERVICES 53
WTO 275**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen zur Festlegung eines Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Gerichts, die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und die Mediatoren zu vertreten ist
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)
zwischen Kanada einerseits und
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
eingesetzten Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen
zur Festlegung eines Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Gerichts,
die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und die Mediatoren zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates¹ ist die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates³ ist die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens, einschließlich der Einsetzung des Ausschusses für Dienstleistungen und Investitionen, vorgesehen. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Gemäß Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens kann der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen Beschlüsse fassen, sofern das im Abkommen vorgesehen ist.

¹ Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

² ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23.

³ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

- (4) Nach Artikel 8.44 Absatz 2 des Abkommens nimmt der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen einen Beschluss über einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Gerichts, Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und Mediatoren an, der bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitel acht (Investitionen) des Abkommens Anwendung findet.
- (5) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen zu vertretenden Standpunkt auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Ausschusses für Dienstleistungen und Investitionen über einen Verhaltenskodex festzulegen, damit eine wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen zur Festlegung eines Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Gerichts, die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und die Mediatoren zu vertreten ist, stützt sich auf den Beschlussentwurf des Ausschusses für Dienstleistungen und Investitionen, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. [.../...]
DES AUSSCHUSSES FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN

vom ...

**zur Festlegung eines Verhaltenskodexes
für die Mitglieder des Gerichts, die Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und die Mediatoren**

DER AUSSCHUSS FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN —

gestützt auf Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe b des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“),

in der Erwägung, dass in Artikel 8.44 Absatz 2 des Abkommens vorgesehen ist, dass der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen einen Verhaltenskodex festlegt, der bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitel acht (Investitionen) des Abkommens Anwendung findet und die geltenden Vorschriften ersetzen oder ergänzen kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Begriffsbestimmungen in Kapitel eins (Allgemeine Begriffsbestimmungen und einleitende Bestimmungen) Artikel 1.1 (Allgemein geltende Begriffsbestimmungen) des Abkommens;
- b) die Begriffsbestimmungen in Kapitel acht (Investitionen) Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) des Abkommens;
- c) "Rechtsbehelfsinstanz" bezeichnet die mit Artikel 8.28 (Rechtsbehelfsinstanz) Kapitel acht (Investitionen) des Abkommens eingerichtete Rechtsbehelfsinstanz; und
- d) „Assistent“ bezeichnet eine natürliche Person, die nicht beim Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes, ICSID) beschäftigt ist und die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds für dieses Nachforschungen durchführt oder es in seiner Tätigkeit unterstützt,
- e) „Kandidat“ bezeichnet eine natürliche Person, die sich als Mitglied beworben hat oder die aus einem anderen Grund Kenntnis davon hat, dass sie für die Bestellung als Mitglied in Betracht gezogen wird,
- f) „Mediator“ bezeichnet eine natürliche Person, die eine Mediation nach Artikel 8.20 (Mediation) des Abkommens durchführt, und
- g) „Mitglied“ bezeichnet ein Mitglied des nach Kapitel acht (Investitionen) Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) des Abkommens eingesetzten Gerichts oder der nach Kapitel acht Abschnitt F des Abkommens eingesetzten Rechtsbehelfsinstanz.

Artikel 2
Verfahrensbezogene Pflichten

Kandidaten, Mitglieder und ehemalige Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten sowie den Anschein unangemessenen Verhaltens und halten hohe Verhaltensstandards ein, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet ist.

Artikel 3
Offenlegungspflichten

- (1) Die Kandidaten legen den Vertragsparteien gegenüber alle etwaigen früheren oder gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder bei denen begründetermaßen dieser Eindruck entstehen könnte, die einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt zur Folge haben oder die begründetermaßen diesen Eindruck hervorrufen könnten oder die den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken oder begründetermaßen erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um sich derartiger Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten bewusst zu werden. Die Offenlegung früherer Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten erstreckt sich zumindest auf die letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Kandidat eine Bewerbung einreicht oder auf einem anderen Wege davon Kenntnis erlangt, dass er für die Bestellung als Mitglied in Betracht gezogen wird.
- (2) Die Mitglieder übermitteln Erkenntnisse zu tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex schriftlich den Vertragsparteien und, sofern die Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer bestimmten Streitigkeit relevant sind, auch den Streitparteien.

- (3) Die Mitglieder unternehmen auch weiterhin jederzeit alle zumutbaren Anstrengungen, um sich etwaiger Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bewusst zu werden. Die Mitglieder legen während ihrer gesamten Amtszeit jederzeit solche Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie die Vertragsparteien und, soweit angezeigt, die Streitparteien darüber unterrichten.
- (4) Um sicherzustellen, dass von den Kandidaten und den Mitgliedern die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Offenlegung mittels eines standardisierten Formulars, dem gegebenenfalls Unterlagen beigelegt werden können, und gemäß etwaigen anderen von den Vertragsparteien festgelegten Verfahren.

Artikel 4

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 2 festgelegten Pflichten müssen die Mitglieder unabhängig und unparteiisch sein und auch so auftreten; außerdem vermeiden sie direkte und indirekte Interessenkonflikte.
- (2) Die Mitglieder lassen sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien, einer Streitpartei oder einer anderen von dem Verfahren betroffenen oder am Verfahren beteiligten Person, aus Angst vor Kritik oder aufgrund von finanziellen, geschäftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Beziehungen oder Verpflichtungen beeinflussen.
- (3) Weder direkt noch indirekt gehen die Mitglieder Verpflichtungen ein, nehmen Vergünstigungen an, nehmen Beziehungen auf oder erwerben finanzielle Beteiligungen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder die diesen Anschein erwecken.

- (4) Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine ex-parte-Kontakte auf.
- (5) Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
- (6) Die Mitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung oder einen Urteilsspruch von Bedeutung sind; sie übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
- (7) Die Mitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten Artikel 2 (Verfahrensbezogene Pflichten), Artikel 3 (Offenlegungspflichten) Absätze 2 und 3, Artikel 4 (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sonstige Pflichten der Mitglieder) Absätze 1 bis 5, Artikel 5 (Pflichten ehemaliger Mitglieder) Absätze 1 und 3 und Artikel 6 (Vertraulichkeit) dieses Beschlusses kennen und sinngemäß einhalten.
- (8) Die Mitglieder berücksichtigen andere Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des Abkommens sowie insbesondere die Entscheidungen oder Urteilssprüche der Rechtsbehelfsinstanz in angemessener Weise.

Artikel 5

Pflichten ehemaliger Mitglieder

- (1) Ehemalige Mitglieder vermeiden Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung oder einem Urteilsspruch des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz gezogen haben.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit bei Investitionsstreitigkeiten vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nicht als Vertreter einer der Streitparteien aufzutreten.
- (3) Unbeschadet der Möglichkeit der Mitglieder, ihre Funktion innerhalb einer Kammer so lange weiter auszuüben, bis das Verfahren, mit dem die jeweilige Kammer befasst ist, abgeschlossen ist, verpflichten sich die Mitglieder, nach Ablauf ihrer Amtszeit in folgenden Fällen auf eine wie auch immer geartete Verfahrensbeteiligung zu verzichten:
- a) bei Investitionsstreitigkeiten, die bereits vor Ablauf ihrer Amtszeit vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz anhängig waren,
 - b) bei Investitionsstreitigkeiten, die unmittelbar und eindeutig mit Streitigkeiten, einschließlich bereits abgeschlossener Streitigkeiten, zusammenhängen, mit denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz befasst waren.
- (4) Wird der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz darüber unterrichtet oder erlangt er auf einem andere Wege Kenntnis davon, dass ein ehemaliges Mitglied während seiner Zeit als Mitglied mutmaßlich gegen die in den Absätzen 1, 2 oder 3 festgelegten Pflichten oder gegen einen anderen Teil dieses Beschlusses verstoßen hat, so prüft er die Angelegenheit und bietet dem ehemaligen Mitglied eine Gelegenheit zur Anhörung; nach Prüfung der Angelegenheit unterrichtet er
- a) den Berufsverband oder ähnliche Einrichtungen, denen das ehemalige Mitglied angeschlossen ist,
 - b) die Vertragsparteien,

- c) wenn es sich um einen bestimmten Streitfall handelt, die Streitparteien, und
- d) die Präsidenten etwaiger anderer einschlägiger internationaler Gerichte zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz macht seine Entscheidung, die in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen zu treffen, zusammen mit einer entsprechenden Begründung öffentlich bekannt.

Artikel 6

Vertraulichkeit

- (1) Zu keinem Zeitpunkt legen Mitglieder und ehemalige Mitglieder nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; ferner legen sie unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen diese, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder legen Beschlüsse, Entscheidungen oder Urteilssprüche weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß den Transparenzbestimmungen des Artikels 8.36 (Transparenz der Verfahren) des Abkommens veröffentlicht wurden.
- (3) Informationen über die Beratungen des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz und die Standpunkte einzelner Mitglieder bei den Beratungen legen die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder nur im Rahmen von Beschlüssen, Entscheidungen oder Urteilssprüchen offen.

Artikel 7

Kosten

Jedes Mitglied führt Aufzeichnungen über die Zeit, die das Mitglied oder sein Assistent für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die ihnen entstandenen Ausgaben und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

Artikel 8

Sanktionen

- (1) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes gemeinsam mit den Pflichten gemäß Artikel 8.30 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden sind und dass die Verfahren nach Artikel 8.30 Absätze 2, 3 und 4 des Abkommens auch für Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex gelten.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Gemischte CETA-Ausschuss einem Mitglied vor dem Erlass eines Beschlusses nach Artikel 8.30 Absatz 4 des Abkommens Gelegenheit zur Anhörung gibt.

Artikel 9

Mediatoren

- (1) Die in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen für Kandidaten gelten sinngemäß auch für natürliche Personen, die davon Kenntnis haben, dass sie für die Bestellung als Mediator in Betracht gezogen werden.

- (2) Die Bestimmungen dieses Beschlusses für Mitglieder gelten sinngemäß auch für Mediatoren, ab dem Tag, an dem die betreffende Person als Mediator bestellt wird, bis zu dem Tag, an dem
- a) die Streitparteien eine einvernehmliche Lösung annehmen,
 - b) der Mediator eine schriftliche Erklärung über seinen Rücktritt von seiner Funktion als Mediator abgibt oder
 - (c) eine oder beide Streitparteien dem Mediator und der anderen Streitpartei ein Schreiben übermitteln, mit dem der Mediator seines Mandats enthoben wird oder das Mediationsverfahren beendet wird, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.
- (3) Die Bestimmungen dieses Beschlusses für ehemalige Mitglieder gelten sinngemäß auch für ehemalige Mediatoren.

Artikel 10

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Verhaltenskodexes und des Artikels 8.30 (Ethikregeln) des Abkommens sowie die Durchführung etwaiger anderer vorgesehener Aufgaben werden der Präsident des Gerichts und der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz jeweils von einem Beratenden Ausschuss unterstützt.
- (2) Die Beratenden Ausschüsse gemäß Absatz 1 dieses Artikels setzen sich aus dem jeweiligen Vizepräsidenten und den beiden dienstältesten Mitgliedern des Gerichts beziehungsweise der Rechtsbehelfsinstanz zusammen.

Artikel 11
Verbindliche Fassung

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird am Tag des Inkrafttretens von Kapitel acht (Investitionen) Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) des Abkommens veröffentlicht und tritt an demselben Tag in Kraft; Voraussetzung ist ein Austausch schriftlicher Notifikationen zwischen den Vertragsparteien über diplomatische Kanäle, in denen die Vertragsparteien bestätigen, dass sie die erforderlichen internen Anforderungen erfüllt und Verfahren abgeschlossen haben.

Geschehen zu ... am ...

Für den Ausschuss
für Dienstleistungen und Investitionen
Der/Die Vorsitzende(n)
